

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone

(Verordnung zu sonstigen Energiegewinnungsbereichen – Sonstige EnergiegewinnungsbereicheV)

A. Problem und Ziel

Das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) ermöglicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bereits, für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel zu treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten zur Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen. Für die erfolgreiche Entwicklung entsprechender Konzepte zur sonstigen Energiegewinnung in Deutschland ist allerdings von entscheidender Bedeutung, dass die Vergabe der Rechte zur Nutzung der so auszuweisenden Bereiche anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien erfolgt.

B. Lösung, Nutzen

§ 71 Nummer 5 WindSeeG enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Ausgestaltung von Kriterien zur Vergabe von Flächen für die sonstige Energiegewinnung. Die Verordnung soll die Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien regeln. Im Ergebnis soll die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam ermöglicht werden, wobei insbesondere Anforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind.

Die Regelung stellt sicher, dass die knappen Flächen zur sonstigen Energiegewinnung, die raumordnerisch durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgewiesen werden, effizient genutzt werden. Ohne die Regelung würde die Fläche durch den ersten eingereichten Genehmigungsantrag für alle anderen Marktteilnehmer blockiert (Windhundprinzip), ohne dass das Genehmigungsverfahren Rückschlüsse auf die Erfolgsaussichten der Projektplanung erlauben würde.

Anhand der qualitativen Kriterien des Vergabeverfahrens soll daher eine Vergabe an die erfolgversprechendsten und zeitnah realisierbaren Projekte erfolgen. Dies erscheint auch mit Blick auf den innovativen Charakter möglicher Ansätze zur sonstigen Energiegewinnung, etwa seeseitige Wasserstoffelektrolyse, und im Lichte der Erfahrungen mit der frühen Offshore-Windenergie-Entwicklung in Deutschland zielführend.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Verordnungsentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Verordnungsentwurf keine neuen Informationspflichten.

Zwar steht eine Beteiligung an den Vergabeverfahren grundsätzlich jedem offen. Angesichts des erforderlichen Investitionsvolumens erscheint eine Beteiligung durch Bürgergesellschaften jedoch nicht wahrscheinlich.

Soweit sich Bürgerinnen und Bürger als Bieter in einer Ausschreibungsrunde beteiligen, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft erhöht sich durch den Verordnungsentwurf um jährlich 7,55 Millionen Euro pro Vergabeverfahren. Der Erfüllungsaufwand entsteht durch die Kosten für die Angebotserstellung und die Bürgschaftszinskosten für die Sicherheitsleistung, wobei die Bieter die Sicherheitsleistung nach durchgeführter Ausschreibung bzw. im Fall des bezuschlagten Bieters nach Realisierung des Projektes zurückerhalten.

Der Verordnungsentwurf regelt die Vergabe von Flächen zur sonstigen Energiegewinnung mittels Vergabeverfahren. Für das Jahr 2022 ist mit einem Vergabeverfahren zu rechnen. Wie viele Verfahren in den Folgejahren vorgesehen werden, ist noch nicht abschätzbar. Daher erfolgt die Aufwandsschätzung für den Einzelfall. Es wird geschätzt, dass pro Vergabeverfahren im Schnitt drei Gebote abgegeben werden.

Die folgenden Annahmen zu den Kosten der Angebotserstellung basieren mangels Erfahrungen mit der Umsetzung von Projekten zur sonstigen Energiegewinnung auf der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für Ausschreibungen für Flächen für die Windenergie-auf-See-Nutzung. Dies erscheint zielführend, da bei erwarteten erheblichen Ähnlichkeiten der beiden Arten von Projekten die erwarteten Unterschiede sowohl kostensteigernd als auch kostenmindernd wirken werden. Kostenmindernd dürfte sich die im Vergleich deutlich geringere Größe der Flächen zur sonstigen Energiegewinnung auswirken sowie die Tatsache, dass keine Voruntersuchungsdaten ausgewertet werden müssen, kostensteigernd hingegen die Berücksichtigung von Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung sowie die im Vergleich aufwendigere Zusammenstellung der Gebotsunterlagen.

Die Annahmen stützen sich auf Aussagen von Marktteilnehmern im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts Windenergie auf See im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Diese Kosten variieren u.a. abhängig von der Dauer der Gebotslegung und dem Personalaufwand. Dabei wird angenommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Qualifikationsniveau mit der Gebotserstellung betraut sind.

Hier wird zur Kostenermittlung von einer Dauer der Gebotslegung von sechs Monaten (entspricht 960 Stunden) und einem Personalaufwand von zwei Mitarbeitern mit hohem Qualifikationsniveau (80,40 Euro/h) mit Lohnkosten in Höhe von rund 77.000 Euro pro Mitarbeiter

ausgegangen (pro Gebot rund 150.000 Euro). Insgesamt ergeben sich bei einer unterstellten Fallzahl von drei Geboten im Jahr 2022 jährliche Kosten der Angebotserstellung in Höhe von rund 450.000 Euro.

Neben den Kosten für die Angebotserstellung sind durch die Bieter Sicherheitsleistungen in Höhe von 2 Euro je Quadratmeter Fläche zu leisten, die nach Durchführung der Ausschreibung bzw. nach erfolgreicher Realisierung der Projekte zurückerstattet werden. Unter Berücksichtigung der Ausweisung im Flächenentwicklungsplan 2020 ergibt sich für das Vergabeverfahren 2022 eine Sicherheitsleistung in Höhe von ca. 55 Millionen Euro. Bei jedem Gebot fallen Sachkosten für die Zinsen der Bürgschaft an, die als Sicherleistung hinterlegt werden müssen. Unter der Annahme von Bürgschaftszinsen in Höhe von 1% ergeben sich jährliche Kosten von ca. 550.000 Euro. Bieter, die keinen Zuschlag erhalten, wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet. Bei drei Geboten im Vergabeverfahren 2022 und einer angenommenen Verweildauer von vier Monaten wäre von Kosten für die Bürgschaftszinsen für die zwei erfolglosen Gebote von insgesamt ca. 370.000 Euro anzunehmen.

Für den Bezuschlagten erfolgt die Erstattung der Sicherheit erst bei Realisierung. Geht man anhand der Realisierungsfristen gemäß §14 von einer Verweildauer von 90 Monaten aus, dann betragen die Kosten für die Bürgschaftszinsen insgesamt ca. 6,8 Millionen Euro.

Insgesamt entstehen unter der Annahme von drei Geboten im Jahr 2022 einmalige Sachkosten durch Bürgschaftszinsen in Höhe von ca. 7,15 Millionen Euro.

Die Pflichten von Bieter nach § 14 zum Nachweis der Einhaltung von Realisierungsfristen beziehen sich auf ohnehin im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Realisierung des betreffenden Projektes erforderliche Schritte. Sie verursachen insofern keinen Mehraufwand.

Dieser Aufwand fällt in den Anwendungsbereich der one-in-one-out-Regelung. Er wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

Aufgrund des erwarteten Investitionsumfangs von Projekten zur sonstigen Energiegewinnung ist eine verstärkte Betroffenheit von KMUs durch diese Verordnung nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von KMUs ist jedoch auch nicht auszuschließen. Eine besondere Belastung von KMUs durch die Verordnung ist nicht gegeben. Regelungsalternativen oder Maßnahmen zur Entlastung von KMU, etwa optionale Regelungen, variierende Fristen für Pflichten oder Gebühren oder spezifische Informationsangebote, sind daher nicht geboten. Sie sind auch nicht sinnvoll möglich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Gebührenerhebung entsteht beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als der nach dem WindSeeG ausschreibenden Behörde. Die jährlichen Kosten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie wurden für das WindSeeG bereits abgeschätzt (BT-Drucksache 19/20429, S. 40). Aus dieser Verordnung ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber der bereits im Rahmen des WindSeeG erfolgten Abschätzung und Bewertung.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es ist nicht damit zu rechnen, dass Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone

(Verordnung zu sonstigen Energiegewinnungsbereichen – Sonstige-EnergiegewinnungsbereicheV)

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet auf Grund des § 71 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. [2258, 2310]), der zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist:

§ 1

Zweck und Ziel der Verordnung

Die Verordnung regelt nach § 71 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes das Verfahren zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen oder deren Teilbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone, die im Flächenentwicklungsplan des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie festgelegt sind, mittels Ausschreibung von Berechtigungen zur Beantragung der Durchführung von Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden (Antragsberechtigungen), und stellt deren Errichtung sicher.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. „Teilbereiche“ abgrenzbare Bereiche, die sich innerhalb sonstiger Energiegewinnungsbereiche befinden und vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als solche ausgeschrieben worden sind,
2. „Übergabepunkt“ der Ort, an dem der in einer sonstigen Energiegewinnungsanlage auf See produzierte Energieträger in eine bestehende oder noch zu bauende Leitung eingespeist wird oder vom Küstenmeer an Land transportiert wird,
3. „finaler Energieträger“ der Energieträger, der im sonstigen Energiegewinnungsbereich nicht weiter umgewandelt oder aufbereitet wird.

§ 3

Gegenstand der Ausschreibungen

Für die im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2a des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereiche oder deren Teilbereiche ermittelt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Antragsberechtigung für den jeweiligen Bereich durch Ausschreibung. Dies gilt dann nicht, wenn die im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereiche nicht mehr mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie muss vor der Durchführung der Ausschreibung eine entsprechende Prüfung vornehmen.

§ 4

Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen

Die allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen nach den §§ 30a, 33 und 35a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts abweichendes regeln. An die Stelle der Bundesnetzagentur tritt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

§ 5

Ausschreibungsverfahren

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schreibt die Antragsberechtigungen nach § 1 erstmalig im Jahr 2022 aus. Erfolgt eine Fortschreibung oder Änderung des Flächenentwicklungsplans nach § 8 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, die eine Festlegung anderer oder weiterer sonstiger Energiegewinnungsbereiche enthält, führt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung des fortgeschriebenen oder geänderten Flächenentwicklungsplans die Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 6 durch. Sofern die Antragsberechtigung für eine Fläche nach § 13 Absatz 2 oder Absatz 3 unwirksam wird, soll diese Fläche grundsätzlich in dem Umfang, in dem die Antragsberechtigung unwirksam geworden ist, wieder ausgeschrieben werden.

§ 6

Bekanntmachung der Ausschreibungen

Das Bundesamt für Seeschifffahrt macht die Ausschreibungen spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin auf seiner Internetseite bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. die Bezeichnung der ausgeschriebenen sonstigen Energiegewinnungsbereiche oder Teilbereiche sowie den Verweis auf die Festlegungen im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2a Windenergie-auf-See-Gesetz,
3. die jeweils nach § 30a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben,

4. die Anforderungen an Gebote nach § 8,
5. die Höhe der nach § 7 zu leistenden Sicherheit,
6. einen Hinweis auf die Realisierungsfristen nach § 14 und die Sanktionen bei deren Nichteinhaltung nach § 15,
7. einen Hinweis auf die nach § 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7 Windenergie-auf-See-Gesetz erforderliche Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

§ 7

Sicherheit

Bieter müssen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für ihre Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit leisten. Durch die Sicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Staatskasse (Einzelplan 09 des Bundeshaushalts) auf Pönalen nach § 15 gesichert. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich aus der Fläche des im Flächenentwicklungsplan festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereichs oder des Teilbereichs multipliziert mit 2 Euro pro Quadratmeter Fläche. § 31 Absatz 2 bis Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Anforderungen an Gebote

(1) Der Bieter muss in seinem Gebot den sonstigen Energiegewinnungsbereich oder den Teilbereich bezeichnen, für den das Gebot abgegeben wird, soweit mehrere sonstige Energiegewinnungsbereiche oder Teilbereiche ausgeschrieben werden. Ein Gebot kann nur auf einen vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgeschriebenen Bereich abgegeben werden.

(2) Der Bieter muss als Teil seines Gebots eine nachvollziehbare Projektbeschreibung einreichen. Die Projektbeschreibung muss folgende nachvollziehbare und belegte Angaben enthalten:

1. die im Projekt vorgesehene Energiewandlungskette ausgehend von der Primärenergie bis hin zum finalen Energieträger einschließlich der dafür im Projekt vorgesehenen Energiewandlungsanlagen,
2. den finalen Energieträger, der mit der Anlage erzeugt wird und am Übergabepunkt ankommt,
3. das vorgesehene Konzept für den Transport des finalen Energieträgers an Land, soweit kein Verbrauch des finalen Energieträgers auf See erfolgt,
4. die vom Bieter im Projekt veranschlagten Nutzungsgrade der wesentlichen Prozessschritte bei der Umwandlung der primären Energiemenge in den finalen Energieträger einschließlich des Transports zum Übergabepunkt sowie die Nachweise für deren Berechnung,
5. die voraussichtliche jährliche Energiemenge in Terawattstunden einschließlich der Energiemenge etwaiger wesentlicher Wandlungsschritte,

6. im Falle stofflicher Energieträger sind die Angaben nach Nummer 5 auf den Brennwert des Energieträgers zu beziehen,
7. die Darstellung und Angabe der Energiebereitstellungskosten, inklusive der voraussichtlichen zukünftigen Kostenentwicklung und das langfristige Nutzungspotenzial von Infrastrukturinvestitionen nach § 9 Absatz 6, differenziert nach den Teilsystemen Stromerzeugung, Umwandlung in den finalen Energieträger und Transport des finalen Energieträgers,
8. die Einordnung des Reifegrads der einzusetzenden Technologien nach § 9 Absatz 4 für die Umwandlung in den finalen Energieträger, das Anlagendesign und den Transport des finalen Energieträgers, wobei die Einordnung jeweils vom Bieter zu begründen und durch die Angabe geeigneter Quellen zu belegen ist; für das Anlagendesign muss mindestens der Reifegrad 5 erreicht werden,
9. die Einschätzung zur Skalierbarkeit des Projekts für die drei Teilsysteme Stromerzeugung, Umwandlung in den finalen Energieträger und Transport des finalen Energieträgers nach § 9 Absatz 6,
10. die Darstellung der geplanten Nutzung aller im Produktionsprozess anfallenden energetischen und stofflichen Neben- und Endprodukte einschließlich etwaiger Verluste bei Umwandlung und Transport,
11. die Darstellung des Innovationsgehalts des Projekts, insbesondere bezüglich des Anlagendesigns nach § 9 Absatz 4 und der Betriebsführung,
12. die Darstellung der nach einer überschlägigen Prüfung absehbaren, wesentlichen Auswirkungen der sonstigen Energiegewinnungsanlagen auf die Meeresumwelt anhand der besten verfügbaren Daten, insbesondere öffentlich verfügbarer oder dem Bieter anderweitig vorliegender, möglichst aktueller Daten,
13. einen Projektzeitplan in Monaten
 - a) bis zur Einreichung der für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 47 des Windenergie-auf-See-Gesetzes erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und
 - b) ab der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bis zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage,
14. die geplante Anzahl von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden,
15. die Beschreibung des Wartungskonzepts der Anlagen,
16. die Beschreibung des geplanten Rückbaus der Anlagen, und
17. eine Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 11 Absatz 2 vorliegt.

Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass das Projekt den gesetzlichen Vorgaben nach § 3 Nummer 7 und 8 des Windenergie-auf-See-Gesetzes entspricht. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann für die Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.

(3) Der Bieter muss für das Projekt als Teil seines Gebots einen nachvollziehbaren Wirtschafts- und Finanzierungsplan einreichen. Dieser Plan muss folgende Angaben enthalten:

1. Investitionsplanung,
2. Finanzierungsplanung, darunter Ausführungen zum Eigen- und Fremdkapital, einschließlich einer beantragten oder bereits bewilligten öffentlichen Förderung sowie sämtliche andere Leistungen Dritter,
3. die erwarteten Einnahmen,
4. eine prognostizierte Gewinn- und Verlustrechnung und
5. die Annahmen zur Projektrealisierung.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann für den Wirtschafts- und Finanzierungsplan zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.

§ 9

Kriterien

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bewertet die Gebote nach den folgenden Kriterien:

1. der voraussichtlichen jährlichen Energiemenge des finalen Energieträgers am Übergabepunkt,
2. der Energieeffizienz der wesentlichen Prozessschritte bei der Umwandlung der primären Energiemenge in den finalen Energieträger einschließlich des Transports zum Übergabepunkt,
3. der Technologiereife,
4. der Skalierbarkeit des Projekts,
5. den Energiebereitstellungskosten, und
6. den bereits absehbaren, wesentlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt.

(2) Die Berechnung der voraussichtlichen jährlichen Energiemenge nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt unter Abzug aller Verluste und des Hilfsenergiebedarfs für Umwandlung und Transport bis zum Übergabepunkt. Die maximale Punktzahl von neun Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der größten Energiemenge des finalen Energieträgers. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Anteil der gebotenen Energiemenge des finalen Energieträgers an der maximal gebotenen Energiemenge des finalen Energieträgers. Der Anteil eines Gebots an der maximalen Energiemenge des finalen Energieträgers in Prozent wird mit der Höchstpunktzahl multipliziert. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992¹⁾, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(3) Die Berechnung der Energieeffizienz nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt als Produkt der angenommenen Nutzungsgrade der aufeinanderfolgenden wesentlichen Prozessschritte bei der Umwandlung der primären Energiemenge in den finalen Energieträger einschließlich des Transports zum Übergabepunkt nach § 8 Absatz 2 Nummer 4. Die maximale Punktzahl von neun Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Energieeffizienz. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Energieeffizienz zur Energieeffizienz des Gebotes mit der höchsten

¹⁾ erschienen im Beuth Verlag GmbH und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert

Energieeffizienz multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992²⁾, auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

(4) Die Technologiereife nach Absatz 1 Nummer 3 wird über eine Skala von eins bis neun Punkte bewertet, wobei neun die reifste Technologie erfasst. Reifegrad 1 erfordert die Beobachtung der Grundprinzipien, Reifegrad 2 die Formulierung des Technologiekonzepts, Reifegrad 3 den experimentellen Nachweis des Konzepts, Reifegrad 4 die Überprüfung der Technologie im Labor, Reifegrad 5 die Überprüfung der Technologie in relevanter Umgebung, Reifegrad 6 die Testung der Technologie in relevanter Umgebung, Reifegrad 7 die Testung eines System-Prototyps im realen Einsatz, Reifegrad 8, dass das System komplett und qualifiziert ist und Reifegrad 9 das Funktionieren des Systems in operationeller Umgebung. Die Technologiereife wird für die Teilsysteme Umwandlung in den finalen Energieträger, Anlagendesign und den Transport des finalen Energieträgers bewertet. Die Anzahl der Bewertungspunkte für das Teilsystem der Umwandlung in den finalen Energieträger entspricht dem jeweiligen Reifegrad. Beim Teilsystem Anlagendesign erhalten die Teilsysteme mit dem niedrigsten Reifegrad, der mindestens Reifegrad 5 erreichen muss, die maximale Punktzahl von neun Bewertungspunkten. Reifegrad 6 entspricht acht Bewertungspunkten, Reifegrad 7 entspricht sieben Bewertungspunkten, Reifegrad 8 entspricht sechs Bewertungspunkten und Reifegrad 9 entspricht fünf Bewertungspunkten. Beim Teilsystem Transport des finalen Energieträgers erhalten die Teilsysteme, die eine bereits bestehende Leitung nutzen oder mitnutzen neun Bewertungspunkte. Die Punktzahl aller weiteren Gebote für das Teilsystem Transport entspricht beginnend mit Reifegrad 8 dem jeweiligen Reifegrad. Die Gesamtpunktzahl ist die Summe der Bewertungspunkte aller Teilsysteme dividiert durch drei. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992³⁾, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(5) Die Bewertung der Skalierbarkeit des Projekts nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgt über die Übertragbarkeit des Projekts auf größere Flächen und die Erzeugung größerer Mengen des finalen Energieträgers. Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien:

1. die vorgesehene Technologie zur primären Stromerzeugung ermöglicht eine Übertragbarkeit des Projekts auf eine Leistung von mindestens 2 Gigawatt,
2. die vorgesehene Technologie zur Umwandlung in den finalen Energieträger ermöglicht eine Übertragbarkeit des Projekts auf eine Leistung von mindestens 2 Gigawatt,
3. das vorgesehene Transportkonzept des finalen Energieträgers ermöglicht eine Übertragbarkeit des Projekts auf eine Leistung von mindestens 2 Gigawatt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Projekt eine flächeneffiziente Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur oder die Möglichkeit der nachträglichen Erweiterung der im Projekt vorgesehenen Infrastruktur vorgesehen ist.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bewertet die Erfüllung der Kriterien anhand von Bewertungspunkten. Die Höchstpunktzahl von drei Bewertungspunkten erhält dabei das Gebot, bei welchem die Skalierbarkeit jeweils ohne Einschränkungen gegeben ist.

(6) Die Berechnung der voraussichtlichen Kosten der Energiebereitstellung nach Absatz 1 Nummer 5 erfolgt auf Basis der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Energiemenge und der Kosten für die Energiegewinnung, Energieumwandlung sowie des Energietransports bis zum Übergabepunkt. Die maximale Punktzahl von neun Bewertungspunkten erhält das Gebot mit den niedrigsten Kosten der Energiebereitstellung. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich mit dem Quotienten aus dem Wert der niedrigsten gebotenen Kosten der Energiebereitstellung und dem Wert der Kosten der Energiebereitstellung des jeweiligen Gebotes multipliziert mit der maximalen Punktzahl von neun. Es ist nach

²⁾ erschienen im Beuth Verlag GmbH und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert

³⁾ erschienen im Beuth Verlag GmbH und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert

Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992⁴⁾, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(7) Bei der Bewertung der bereits absehbaren, wesentlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt nach Absatz 1 Nummer 6 erhält das Gebot mit den geringsten absehbaren Auswirkungen auf die Meeresumwelt die Höchstpunktzahl von neun Bewertungspunkten. Die Punktzahl aller weiteren Gebote ist entsprechend ihrer entsprechend größeren Auswirkungen auf die Meeresumwelt geringer anzusetzen.

(8) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nicht an die Angaben und die Einordnung des Bieters aus seiner Projektbeschreibung gebunden. Die Gesamtpunktzahl ist die Summe der Bewertungspunkte. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann zum Zwecke der Plausibilisierung und Validierung der Angaben in den Geboten Dritte beauftragen.

§ 10

Ausschluss von Geboten

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schließt ergänzend zu § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Gebote von dem Verfahren aus, wenn

1. die Anforderungen und Formatvorgaben für Gebote nach den §§ 4 und 8 nicht vollständig eingehalten wurden,
2. bis zum Gebotstermin beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Sicherheit nach § 7 nicht vollständig geleistet worden ist oder
3. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann Gebote vom Verfahren ausschließen, wenn bis zum Gebotstermin dem Gebot die Sicherheit nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

§ 11

Ausschluss von Bietern

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann Bieter und deren Gebote von dem Verfahren ausschließen, wenn der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat.

(2) Ein Bieter darf nicht berücksichtigt werden, wenn

1. über das Vermögen des Bieters das Insolvenzverfahren eröffnet worden und nicht
 - a) nach den §§ 212 oder 213 der Insolvenzordnung eingestellt worden ist oder
 - b) in diesem Verfahren ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt worden ist, der eine Unternehmensfortführung vorsieht,

⁴⁾ erschienen im Beuth Verlag GmbH und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert

2. der Bieter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat, über den das Insolvenzgericht noch nicht entschieden hat,
3. das Restrukturierungsgericht die Restrukturierungssache des Bieters gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes aufgehoben hat, oder
4. der Bieter im Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

§ 12

Verfahren und Erteilung der Antragsberechtigung

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt bei jeder Ausschreibung das folgende Verfahren durch:

1. es öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin,
2. es prüft die Zulässigkeit der Gebote nach §§ 8, 10 und 11,
3. es bewertet die Gebote nach den Kriterien in § 9 und gibt den Geboten Punkte nach § 9,
4. es sortiert die Gebote in absteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit der höchsten Punktzahl und
5. es erteilt vier Monate nach dem Gebotstermin für den jeweiligen sonstigen Energiegewinnungsbereich oder Teilbereich dem Gebot mit der höchsten Punktzahl die Antragsberechtigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 15 Absatz 3.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann Fragen an den Bieter zu seinem Gebot stellen. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb einer Woche beantworten. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann eine längere Frist gewähren, wenn die Antwort aufwendig ist. Nicht fristgemäß oder nicht ausreichend beantwortete Fragen können dazu führen, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nach § 9 nicht hinreichend beurteilt werden kann.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfasst für jedes Gebot die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie zum Gebot mit der höchsten Punktzahl die Antragsberechtigung.

(3) Im Falle eines Punktgleichstandes mehrerer Bieter nach den Kriterien in § 9 erfolgt eine Bewertung des Beitrags des geplanten Projektes zur wirtschaftlichen Entwicklung. Der Bieter, der die meisten Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen für das Projekt beschäftigt, erhält die Antragsberechtigung.

§ 13

Rechtsfolgen der Antragsberechtigung und Bekanntgabe der Antragsberechtigung

(1) Mit der Erteilung der Antragsberechtigung nach § 12 hat der Bieter, dem die Antragsberechtigung erteilt wurde, das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den Bestimmungen des Teils 4 des Windenergie-auf-See-

Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See und von sonstigen Energiegewinnungsanlagen auf dem ausgeschriebenen sonstigen Energiegewinnungsbereich oder Teilbereich. Im Planfeststellungsverfahren ist der Bieter, dem die Antragsberechtigung erteilt wurde, an die Angaben nach § 8 aus dem Gebot gebunden. Weichen die Angaben in den Planunterlagen von den Angaben aus dem Gebot ab, die für die Erteilung der Antragsberechtigung wesentlich waren, beendet die Planfeststellungsbehörde das Verfahren durch ablehnenden Bescheid.

(2) Wird eine Antragsberechtigung wegen Nichtigkeit, Rücknahme, Widerruf, anderweitige Aufhebung oder aus sonstigen Gründen vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach Teil 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen auf dem ausgeschriebenen sonstigen Energiegewinnungsbereich oder Teilbereich oder während der Durchführung des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens unwirksam, erlischt das Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Teil 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See und von sonstigen Energiegewinnungsanlagen auf dem ausgeschriebenen sonstigen Energiegewinnungsbereich oder Teilbereich; ein bereits eingeleitetes Planfeststellungsverfahren ist zu beenden. Wird eine Antragsberechtigung nach Beendigung des Planfeststellungsverfahrens und nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen auf dem ausgeschriebenen sonstigen Energiegewinnungsbereich durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach § 15 Absatz 3 widerrufen oder aus den in Satz 1 genannten Gründen unwirksam, werden ein für einen sonstigen Energiegewinnungsbereich oder Teilbereich bereits ergangener Planfeststellungsbeschluss oder eine bereits erteilte Plangenehmigung unwirksam.

(3) Werden ganz oder teilweise

1. ein Planfeststellungsverfahren durch ablehnenden Bescheid beendet, oder
2. ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung unwirksam,

wird eine für den betreffenden sonstigen Energiegewinnungsbereich oder Teilbereich erteilte Antragsberechtigung in dem gleichen Umfang unwirksam. Der ausgeschriebene sonstige Energiegewinnungsbereich oder Teilbereich soll grundsätzlich nach § 5 erneut ausgeschrieben werden.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gibt die Antragsberechtigung mit den folgenden Angaben auf seiner Internetseite bekannt:

1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, dem Energieträger, für den die Antragsberechtigung erteilt wird und
2. den Namen der Bieter, die eine Antragsberechtigung erhalten haben, mit Angabe des sonstigen Energiegewinnungsbereichs oder Teilbereichs.

Die Antragsberechtigung ist eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Satz 1 als bekanntgegeben anzusehen.

(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unterrichtet die Bieter, die eine Antragsberechtigung erhalten haben, unverzüglich über die Erteilung der Antragsberechtigung.

(6) Die Erteilung der Antragsberechtigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 berechtigt den Antragsberechtigten zur Antragsstellung auf Förderung nach dem Programm zur Förderung der Erzeugung von Wasserstoff auf See.

§ 14

Realisierungsfristen

(1) Antragsberechtigte Bieter müssen

1. innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Antragsberechtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 ein Konzept für ein Untersuchungsprogramm in Anlehnung an das Standarduntersuchungskonzept in der jeweils aktuellen Fassung zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Meeresumwelt beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,
2. innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Antragsberechtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 47 des Windenergie-auf-See-Gesetzes über den Plan erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,
3. innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung der im Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung zugelassenen Anlagen erbringen; für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der zu errichtenden Anlagen einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen, soweit im Konzept vorgesehen der Fundamente und der parkinternen Verkabelung, sofern für das genehmigte Projekt erforderlich sowie der Infrastruktur zum Transport der erzeugten finalen Energieträger an Land vorzulegen, sofern ein solcher Transport vorgesehen ist,
4. spätestens 36 Monate nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Anlagen begonnen worden ist,
5. spätestens 52 Monate nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Anlagen insgesamt hergestellt worden ist; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die installierte Leistung der betriebsbereiten Anlagen mindestens zu 95 Prozent der im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung genehmigten Menge entspricht,
6. spätestens nach sechs Betriebsjahren gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Nachweis erbringen, dass über die ersten fünf Betriebsjahre die gemittelte produzierte Energiemenge mindestens 90 Prozent der nach § 8 Absatz 2 im Angebot angegebenen Energiemenge des finalen Energieträgers am Übergabepunkt entsprach.

(2) Der Bieter kann eine Verlängerung der Realisierungsfristen nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beantragen. Der Antrag muss vor Ablauf der jeweils zu verlängernden Frist nach Absatz 1 Nummer 4 oder 5 gestellt werden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verlängert die Realisierungsfristen einmalig, wenn

1. über das Vermögen eines Herstellers der Anlagen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung angeordnet worden sind und
2. mit dem Hersteller verbindliche Verträge über die Lieferung von Anlagen des Herstellers abgeschlossen wurden.

Die Realisierungsfristen dürfen nicht um mehr als 18 Monate verlängert werden.

(3) Im Fall einer Fristverlängerung nach Absatz 2 verlängern sich die Fristen nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 um die Dauer der Fristverlängerung.

§ 15

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen

(1) Antragsberechtigte Bieter müssen an den Einzelplan 09 des Bundeshaushalts jeweils eine Pönale leisten, wenn eine Frist nach § 14 überschritten wurde. Antragsberechtigte Bieter müssen darüber hinaus eine Pönale an den Einzelplan 09 des Bundeshaushalts leisten, wenn die über die ersten fünf Betriebsjahre gemittelte produzierte Energiemenge weniger als 90 Prozent der nach § 8 Absatz 2 im Gebot angegebenen Energiemenge des finalen Energieträgers am Übergabepunkt entsprach.

(2) Die Höhe der Pönale entspricht

1. bei Verstößen gegen die Frist nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 30 Prozent der geleisteten Sicherheit,
2. bei Verstößen gegen die Frist nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 50 Prozent der geleisteten Sicherheit,
3. bei Verstößen gegen die Frist nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 70 Prozent der geleisteten Sicherheit,
4. bei Verstößen gegen die Frist nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 dem Wert, der sich aus dem Betrag der verbleibenden Sicherheit multipliziert mit dem Quotienten aus der installierten Leistung der nicht betriebsbereiten Anlagen und der gesamten im Planfeststellungsbeschluss genehmigten Menge ergibt,
5. im Fall einer Abweichung der produzierten Energiemenge nach Absatz 1 Satz 2 30 Prozent der geleisteten Sicherheit.

(3) Unbeschadet der Pönalen nach den Absätzen 1 und 2 widerruft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Antragsberechtigung, wenn der bezuschlagte Bieter eine der folgenden Fristen nicht einhält:

1. die Frist nach § 14 Absatz 1 Nummer 3,
2. die Frist nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 oder
3. jeweils die nach § 14 Absatz 2 verlängerte Frist von § 14 Absatz 1 Nummer 4.

§ 16

Erstattung von Sicherheiten

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keine Antragsberechtigung nach § 12 erhalten hat.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten des Antragsberechtigten zurück, wenn dieser

1. nach § 14 Absatz 1 Nummer 6 den Nachweis über die gemittelte produzierte Energiemenge der Anlagen erbracht hat und diese mindestens 90 Prozent der nach § 8 Absatz 2 im Angebot angegebenen Energiemenge des finalen Energieträgers am Übergabepunkt entsprach oder
2. für dieses Gebot eine Pönale nach § 15 Absatz 1 und 2 geleistet hat und die Einbehaltung der Sicherheit nicht länger zur Erfüllung und Absicherung von Ansprüchen auf weitere Pönalen erforderlich ist.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) ermöglicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bereits, für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel zu treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen. Für die erfolgreiche Entwicklung entsprechender Konzepte zur sonstigen Energiegewinnung in Deutschland ist allerdings von entscheidender Bedeutung, dass die Vergabe der Rechte zur Nutzung der so auszuweisenden Bereiche anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien erfolgt.

§ 71 Nummer 5 WindSeeG enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Ausgestaltung von Kriterien zur Vergabe von Flächen für die sonstige Energiegewinnung. Die Verordnung soll die Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien regeln. Im Ergebnis soll die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam ermöglicht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nachdem das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Flächenentwicklungsplan vom 18. Dezember 2020 erstmals sonstige Energiegewinnungsbereiche ausgewiesen hat, sollen diese Bereiche über eine Ausschreibung vergeben werden. Die Kriterien für diese Ausschreibung werden mit dieser Verordnung festgelegt. Bei Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See gewinnt das Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, das heißt der Bieter, der die niedrigste Förderung für den erzeugten Strom begehrt, erhält den Zuschlag. Ein entsprechendes Verfahren ist bei sonstigen Energiegewinnungsbereichen nicht möglich, da die Erzeugung von Strom auf See aus anderen erneuerbaren Energien als Wind oder die Erzeugung anderer Energieträger nicht gefördert wird. Aus diesem Grund ist es erforderlich, objektive, nachvollziehbare, diskriminierungsfreie und effiziente Bewertungskriterien für die Vergabe erstmals festzulegen.

Bei der Auswahl der Bewertungskriterien wurden solche gewählt, die einen möglichst geringen Aufwand sowohl bei den Bietern als auch beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verursachen. Die ersten sonstigen Energiegewinnungsbereiche sind vergleichsweise klein. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll die Gebote grundsätzlich eigenständig bewerten können, die Einrichtung eines Gremiums aus Sachverständigen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angemessen.

Die Erzeugung von grünem Wasserstoff auf See, wie sie zum Beispiel auf sonstigen Energiegewinnungsbereichen möglich ist, befindet sich noch in einem frühen Stadium der Entwicklung. Die Komplexität des Vergabeverfahrens sollte in diesem Stadium der Technologiereife und bei einem Beginn des Markthochlaufs möglichst gering sein. Gleichzeitig muss die in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nur sehr begrenzt zur Verfügung stehende Fläche nach Bewertungskriterien vergeben werden, die eine tatsächliche Nutzung der Fläche möglichst wahrscheinlich machen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Erlass der Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrats ergibt sich aus § 71 Nummer 5 WindSeeG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden erstmalig Regelungen für die Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen erlassen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Des Weiteren ist durch den Ausbau erneuerbarer Energien eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (nachhaltiges Wirtschaftswachstum), weil es die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und schädlichen Emissionen fördert. Die Einführung eines Vergabeverfahrens nach qualitativen Bewertungskriterien könnte einen positiven Einfluss auf den Wettbewerb haben. Somit dürfte das Regelungsvorhaben auch zur Erreichung der Ziele in den Bereichen Ressourcenschonung (Indikator 8.1) sowie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Indikator 8.4) beitragen. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem der Ausbau moderner Infrastrukturen für sonstige Energiegewinnungsanlagen auf See erleichtert, die Umsetzung innovativer Konzepte ermöglicht und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch diese Verordnung keine Mehrausgaben. Alle haushaltswirksamen Ausgaben wurden im Rahmen der Abstimmung zum WindSeeG adressiert. Für die Verordnung werden davon 5 Stellen (3 hD, 2 mD) eingesetzt. Die Ausgaben für die Gutachten i.H.v. ca. 500 T€ werden aus Kapitel 1211 Titel 526 02 geleistet.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet. Zwar steht eine Beteiligung an den Vergabeverfahren grundsätzlich jedem offen. Angesichts des erforderlichen Investitionsvolumens erscheint eine Beteiligung durch Bürgergesellschaften jedoch nicht wahrscheinlich.

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft erhöht sich durch den Verordnungsentwurf um jährlich 7,55 Millionen Euro pro Vergabeverfahren. Der Erfüllungsaufwand entsteht durch die Kosten für die Angebotserstellung und die Bürgschaftszinskosten für die Sicherheitsleistung, wobei die Bieter die Sicherheitsleistung nach durchgeführter Ausschreibung bzw. im Fall des bezuschlagten Bieters nach Realisierung des Projektes zurückerhalten.

Der Verordnungsentwurf regelt die Vergabe von Flächen zur sonstigen Energiegewinnung mittels Vergabeverfahren. Für das Jahr 2022 ist mit einem Vergabeverfahren zu rechnen. Wie viele Verfahren in den Folgejahren vorgesehen werden, ist noch nicht abschätzbar. Daher erfolgt die Aufwandsschätzung für den Einzelfall. Es wird geschätzt, dass pro Vergabeverfahren im Schnitt drei Gebote abgegeben werden.

Die folgenden Annahmen zu den Kosten der Angebotserstellung basieren mangels Erfahrungen mit der Umsetzung von Projekten zur sonstigen Energiegewinnung auf der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für Ausschreibungen für Flächen für die Windenergie-auf-See-Nutzung. Dies erscheint zielführend, da bei erwarteten erheblichen Ähnlichkeiten der beiden Arten von Projekten die erwarteten Unterschiede sowohl kostensteigernd als auch kostenmindernd wirken werden. Kostenmindernd dürfte sich die im Vergleich deutlich geringere Größe der Flächen zur sonstigen Energiegewinnung auswirken sowie die Tatsache, dass keine Voruntersuchungsdaten ausgewertet werden müssen, kostensteigernd hingegen die Berücksichtigung von Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung sowie die im Vergleich aufwendigere Zusammenstellung der Gebotsunterlagen.

Die Annahmen stützen sich auf Aussagen von Marktteilnehmern im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts Windenergie auf See im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Diese Kosten variieren u.a. abhängig von der Dauer der Gebotslegung und dem Personalaufwand. Dabei wird angenommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Qualifikationsniveau mit der Gebotserstellung betraut sind.

Hier wird zur Kostenermittlung von einer Dauer der Gebotslegung von sechs Monaten (entspricht 960 Stunden) und einem Personalaufwand von zwei Mitarbeitern mit hohem Qualifikationsniveau (80,40 Euro/h) mit Lohnkosten in Höhe von rund 77.000 Euro pro Mitarbeiter ausgegangen (pro Gebot rund 150.000 Euro). Insgesamt ergeben sich bei einer unterstellten Fallzahl von drei Geboten im Jahr 2022 jährliche Kosten der Angebotserstellung in Höhe von rund 450.000 Euro.

Neben den Kosten für die Angebotserstellung sind durch die Bieter Sicherheitsleistungen in Höhe von 2 Euro je Quadratmeter Fläche zu leisten, die nach Durchführung der Ausschreibung bzw. nach erfolgreicher Realisierung der Projekte zurückerstattet werden. Unter Berücksichtigung der Ausweisung im Flächenentwicklungsplan 2020 ergibt sich für das Vergabeverfahren 2022 eine Sicherheitsleistung in Höhe von ca. 55 Millionen Euro. Bei jedem Gebot fallen Sachkosten für die Zinsen der Bürgschaft an, die als Sicherheitsleistung hinterlegt werden müssen. Unter der Annahme von Bürgschaftszinsen in Höhe von 1% ergeben sich jährliche Kosten von ca. 550 Tausend Euro. Bietern, die keinen Zuschlag

erhalten, wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet. Bei drei Geboten im Vergabeverfahren 2022 und einer angenommenen Verweildauer von vier Monaten wäre von Kosten für die Bürgschaftszinsen für die zwei erfolglosen Gebote von insgesamt ca. 370 Tausend Euro anzunehmen.

Für den Bezuschlagten erfolgt die Erstattung der Sicherheit erst bei Realisierung. Geht man anhand der Realisierungsfristen gemäß §14 von einer Verweildauer von 90 Monaten aus, dann betragen die Kosten für die Bürgschaftszinsen insgesamt ca. 6,8 Millionen Euro.

Insgesamt entstehen unter der Annahme von drei Geboten im Jahr 2022, einmalige Sachkosten in Höhe von ca. 7,15 Millionen Euro.

Die Pflichten von Bietern nach § 14 zum Nachweis der Einhaltung von Realisierungsfristen beziehen sich auf ohnehin im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Realisierung des betreffenden Projektes erforderliche Schritte. Sie verursachen insofern keinen Mehraufwand.

Dieser Aufwand fällt in den Anwendungsbereich der one-in-one-out-Regelung. Er wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

Aufgrund des erwarteten Investitionsumfanges von Projekten zur sonstigen Energiegewinnung ist eine verstärkte Betroffenheit von KMUs durch diese Verordnung nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von KMUs ist jedoch auch nicht auszuschließen. Eine besondere Belastung von KMUs durch die Verordnung ist nicht gegeben. Regelungsalternativen oder Maßnahmen zur Entlastung von KMU, etwa optionale Regelungen, variierende Fristen für Pflichten oder Gebühren oder spezifische Informationsangebote, sind daher nicht geboten. Sie sind auch nicht sinnvoll möglich.

Der für den Bund entstehende zusätzliche Aufwand, der durch die Durchführung der Ausschreibungen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entsteht, war bereits im Windenergie-auf-See-Gesetz enthalten (BT-Drucksache 19/20429, S. 40). Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für Länder und Gemeinden wird kein Erfüllungsaufwand begründet.

5. Weitere Kosten

Es ist nicht damit zu rechnen, dass Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Verordnungsentwurfs ist nicht vorgesehen.

Die Verordnung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Ziel der Evaluation ist die Überprüfung, ob Konzepte zur sonstigen Energiegewinnung auf See auf den entsprechend ausgewiesenen Flächen erfolgreich entwickelt wurden und ob die Vergabe der Antragsberechtigung zur Nutzung der Flächen anhand der qualitativen Kriterien gemäß der Zielsetzung objektiv, nachvollziehbar, diskriminierungsfrei und effizient erfolgt ist.

Kriterien für die Zielerreichung sind die Anzahl abgeschlossener Vergabeverfahren, die Anzahl von Geboten je Verfahren; Art und Umfang der geplanten Projekte zur sonstigen Energiegewinnung sowie die zum Zeitpunkt der Evaluierung erfolgten Realisierungsfortschritte.

Die erforderlichen Daten werden durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Zuge der Durchführung des Vergabeverfahrens erhoben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck und Ziel der Verordnung)

§ 1 regelt den Zweck und das Ziel der Verordnung. Die Verordnung gibt vor, wie sonstige Energiegewinnungsbereiche oder deren Teilbereiche, die nicht an das Stromnetz angeschlossen sind und als solche im Flächenentwicklungsplan vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie festgelegt worden sind, vergeben werden. Ausgeschrieben wird die Berechtigung zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Zuständig für die Ausschreibung ist bereits gemäß § 67a des Windenergie-auf-See-Gesetzes das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 trifft Festlegungen zu den näher zu bestimmenden Begriffsbestimmungen dieser Verordnung, soweit diese nicht bereits im Windenergie-auf-See-Gesetz definiert sind. Die Begriffe der sonstigen Energiegewinnungsanlage und des sonstigen Energiegewinnungsbereichs sind beispielsweise in § 3 Nummer 7 und 8 des Windenergie-auf-See-Gesetzes definiert.

Zu Nummer 1

§ 2 Nummer 1 definiert den Begriff des Teilbereichs. Ein Teilbereich muss vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als solcher festgelegt und ausgeschrieben worden sein.

Zu Nummer 2

§ 2 Nummer 2 definiert den Begriff des Übergabepunkts. Der Übergabepunkt ist für die Berechnung der voraussichtlichen jährlichen Energiemenge als Grundlage für die Bewertung in § 9 entscheidend. Am Übergabepunkt wird die Energiemenge des finalen Energieträgers ermittelt. Mit der Ermittlung an dieser Stelle ist sichergestellt, dass Umwandlungs-, Aufbereitungs- und Transportverluste vorher abgezogen werden. Im Falle eines Transportes des finalen Energieträgers per Schiffstransport an Land befindet sich der Übergabepunkt an der Kaikante des Verladehafens. Ist eine Einspeisung des letztumgewandelten Energieträgers in eine bestehende oder noch zu bauende Leitung vorgesehen, befindet sich der Übergabepunkt am Einspeisepunkt in die Leitung.

Zu Nummer 3

§ 2 Nummer 3 definiert den Begriff des finalen Energieträgers. Der finale Energieträger ist der Energieträger, welcher nach Umwandlung und Aufbereitung in den sonstigen Energiegewinnungsanlagen am Übergabepunkt bereitgestellt und nicht weiter umgewandelt oder aufbereitet wird.

Zu § 3 (Gegenstand der Ausschreibungen)

§ 3 sieht vor, dass die im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2a Windenergie-auf-See-Gesetz festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereiche ausgeschrieben werden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ermittelt für den jeweiligen sonstigen Energiegewinnungsbereich den Antragsberechtigten durch Ausschreibung. Satz 2 stellt klar, dass eine Ausschreibung dann nicht erfolgt, wenn die im Flächenentwicklungsplan festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereiche gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Windenergie-auf-See-Gesetz nicht mehr mit den Erfordernissen der Raumordnung nach § 17 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes übereinstimmen. Eine Ausschreibung kann nur für solche sonstigen Energiegewinnungsbereiche erfolgen, deren Festlegung im Flächenentwicklungsplan mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Durch die Klarstellung werden insbesondere dem neuen Raumordnungsplan und dem damit verbundenen Neuzuschnitt einer Fläche in der Ostsee sowie der jeweiligen Planungen der Küstenländer für die Nord- und Ostsee Rechnung getragen.

Zu § 4 (Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen)

§ 4 verweist hinsichtlich der allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen auf die Vorgaben der §§ 30a, 33 und 35a Erneuerbare-Energien-Gesetz, welche auf diese Verordnung entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt unter der Einschränkung, dass die Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes als die Vorgaben regeln. An die Stelle der Bundesnetzagentur tritt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu § 5 (Ausschreibungsverfahren)

Die erstmalige Ausschreibung der Antragsberechtigung nach § 1 durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgt im Jahr 2022. § 5 regelt darüber hinaus, wann eine weitere Bekanntmachung der Ausschreibung der Antragsberechtigung durchzuführen ist. Werden durch eine Fortschreibung oder Änderung des Flächenentwicklungsplans andere oder weitere sonstige Energiegewinnungsbereiche festgelegt, erfolgt eine weitere Ausschreibung spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung des fortgeschriebenen und geänderten Flächenentwicklungsplans. Damit ist sichergestellt, dass bei Festlegung sonstiger Energiegewinnungsbereiche auch zeitnah eine Ausschreibung erfolgt. Sofern die Antragsberechtigung für eine Fläche unwirksam wird, soll diese Fläche grundsätzlich wieder ausgeschrieben werden. Dabei ist den Gründen, die zur Unwirksamkeit der Antragsberechtigung geführt haben, Rechnung zu tragen.

Zu § 6 (Bekanntmachung der Ausschreibungen)

Die Bekanntmachung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgt nach § 6 spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin auf dessen Internetseite. Der Inhalt der Bekanntmachung entspricht teilweise § 19 Windenergie-auf-See-Gesetz und enthält darüber hinaus noch weitere Anforderungen für die Ausschreibungen von sonstigen Energiegewinnungsbereichen. Damit wird eine umfassende Information der Bieter über wesentliche Parameter sichergestellt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 19 Absatz 1 Nummer 1 Windenergie-auf-See-Gesetz.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind die jeweiligen sonstigen Energiegewinnungsbereiche oder Teilbereiche mit ihrer genauen Bezeichnung und unter Verweis auf Festlegungen im Flächenentwicklungsplan bekanntzumachen. Für die einzelnen sonstigen Energiegewinnungsbereiche trifft der Flächenentwicklungsplan ggf. technische und räumliche Vorgaben, welche von den jeweiligen Bietern zu berücksichtigen sind. Dazu ist bei der Bekanntmachung auf die entsprechenden Festlegungen des jeweils gültigen Flächenentwicklungsplans zu verweisen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht § 19 Absatz 1 Nummer 10 Windenergie-auf-See-Gesetz.

Zu Nummer 4

Die Anforderungen an die Gebote nach § 8 müssen in der Bekanntmachung enthalten sein.

Zu Nummer 5

Die Höhe der nach § 7 zu leistenden Sicherheit muss in der Bekanntmachung enthalten sein.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 muss in der Bekanntmachung ein Hinweis auf die Realisierungsfristen nach § 14 und die Sanktionen bei deren Nichteinhaltung nach § 15 enthalten.

Zu Nummer 7

Das Erfordernis der Verpflichtungserklärung muss in der Bekanntmachung enthalten sein.

Zu § 7 (Sicherheit)

Nach § 7 müssen Bieter beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für ihre Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit leisten. Durch die Sicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Staatskasse (Einzelplan 09 des Bundeshaushalts) auf Pönalen nach § 15 gesichert. Darüber hinaus legt § 7 ergänzend die Höhe der Sicherheit fest. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit bezieht sich auf die Fläche des sonstigen Energiegewinnungsbereichs, da zum Zeitpunkt der Ausschreibung keine Kenntnis über die zu errichtenden sonstigen Energiegewinnungsanlagen und deren zu errichtende Leistung besteht. Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der Sicherheit nach § 8 ist die Grundfläche gemäß der Festlegung im Flächenentwicklungsplan. Die Höhe der Sicherheit orientiert sich an der gemäß § 21 Windenergie-auf-See-Gesetz zu leistenden Sicherheit, welche anhand einer üblichen Leistungsdichte von Offshore-Windparks auf die Fläche bezogen wurde. § 7 sieht zudem die entsprechende Anwendung von § 31 Absatz 2 bis Absatz 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz vor. An die Stelle der Übertragungsnetzbetreiber in Absatz 3 und Absatz 5 tritt die Staatskasse, da sie die Pönalen erhält.

Zu § 8 (Anforderungen an Gebote)

§ 8 trifft Festlegungen zu den Anforderungen an die abzugebenden Gebote.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist zunächst auf die Vorgaben von § 30 Erneuerbare-Energien-Gesetz, die auch für diese Verordnung Anwendung finden. Zudem ist der sonstige Energiegewinnungsbereich oder der Teilbereich von dem Bieter in seinem Gebot zu bezeichnen, soweit mehrere sonstige Energiegewinnungsbereiche oder Teilbereiche ausgeschrieben werden. Darüber hinaus stellt Absatz 1 klar, dass ein Gebot nur auf einen Bereich abgegeben werden, der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgeschrieben wurde. Der Bieter kann folglich nicht ein Gebot auf einen von ihm selbst gewählten Teil eines sonstigen Energiegewinnungsbereichs abgeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den Bieter, bei Gebotsabgabe als Teil seines Gebots eine nachvollziehbare Projektbeschreibung einzureichen. Die Projektbeschreibung dient dem

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Plausibilisierung der Bieterangaben zu den Bewertungskriterien nach § 9 bei der Ermittlung der Antragsberechtigten. Darüber hinaus muss aus der Projektbeschreibung hervorgehen, dass das Projekt den gesetzlichen Vorgaben nach § 3 Nummer 7 und 8 Windenergie-auf-See-Gesetz entspricht. Die Vorgabe interoperabler Datenformate durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dient der Vergleichbarkeit der Angaben seitens der Bieter bei der Ermittlung der Antragsberechtigten. Die Anforderungen an die Projektbeschreibung werden im Folgenden weiter definiert, wobei die Angaben nachvollziehbar und belegt sein müssen:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Bieter angeben, welche Anlagen zur Energieumwandlung im Projekt vorgesehen sind. Dies umfasst die im Projekt vorgesehene Energiewandlungskette ausgehend von der Primärenergie bis hin zum finalen Energieträger und damit sowohl die Anlagen zur primären Energieumwandlung (Windenergieanlagen auf See oder sonstige Energiegewinnungsanlagen) als auch alle weiteren Anlagen, welche zur Umwandlung in den finalen Energieträger vorgesehen sind.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist mit der Gebotsabgabe eine genaue Definition des finalen Energieträgers erforderlich, der mit der Anlage erzeugt wird und welcher am Übergabepunkt ankommt. Dies ist zur Plausibilisierung der Angaben nach Nummer 1 erforderlich.

Die Annahmen zur Berechnung, die durch den Bieter darzulegen sind, umfassen unter anderem:

- Die angenommene Nennleistung und Auslastung der Anlagen bei der primären Energieumwandlung aus erneuerbaren Quellen,
- die Angenommene Nennleistung und Auslastung von Anlagen zur Umwandlung in andere Energieträger,
- den Energiebedarf für Hilfseinrichtungen, wie z.B. Entsalzungsanlagen, Klimatisierung etc.,
- die angenommenen Nutzungsgrade bzw. Verluste bei der primären Energieumwandlung und den einzelnen Prozessschritten bei der Umwandlung in den Endenergieträger,
- den Energiebedarf zur Aufbereitung des Endenergieträgers, z.B. Kompression, Verflüssigung,
- den Energiebedarf und angenommene Verluste beim Transport und Verladung des Endenergieträgers, z.B. Kraftstoffbedarf von Transportschiffen und
- die angenommenen jährlichen Energiemengen aller Zwischen- und Endenergieträger.

Zu Nummer 3

Das vorgesehene Transportkonzept für den Transport an Land hat einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Gebote anhand der in § 9 dargestellten Bewertungskriterien. Aus diesem Grund ist das vorgesehene Transportkonzept durch den Bieter detailliert zu beschreiben. Dies gilt nur, soweit kein Verbrauch des finalen Energieträgers auf See erfolgt.

Zu Nummer 4

Für die Plausibilisierung der Bieterangaben nach § 9 ist eine Angabe der veranschlagten Nutzungsgrade der wesentlichen Prozessschritte bei der Umwandlung der primären

Energiemenge in den finalen Energieträger einschließlich des Transports zum Übergabepunkt sowie die für deren Berechnung erforderlichen Nachweise. Die Prozessschritte umfassen dabei sowohl die Anlagen zur Energiewandlung als auch für eine Aufbereitung oder den Transport der Energieträger.

Zu Nummer 5

Die Angabe der voraussichtlichen jährlichen Energiemenge einschließlich der Energiemenge etwaiger wesentlicher Wandlungsschritte dient zur Plausibilisierung der Angaben nach § 9 Absatz 2.

Zu Nummer 6

Im Falle stofflicher Energieträger sind die Angaben nach Nummer 5 auf den Brennwert des Energieträgers zu beziehen. Sie dienen als Grundlage für eine Bewertung der Angebote nach § 9 Absatz 2.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 muss der Bieter angeben, welche Energiebereitstellungskosten, inklusive der zukünftigen Kostenentwicklung und das langfristige Nutzungspotenzial von Infrastrukturinvestitionen, der Projektkalkulation zugrunde gelegt wird. Hierbei sind sämtliche Investitions- und Betriebskosten für die Energiebereitstellung bis zum Übergabepunkt zu berücksichtigen. Die Angaben dienen als Bewertungsgrundlage nach § 9 Absatz 6.

Zu Nummer 8

Nach Nummer 8 muss die Projektbeschreibung des Bieters die Einordnung des Reifegrads der einzusetzenden Technologien nach § 9 Absatz 4 für die Umwandlung in den finalen Energieträger, das Anlagendesign und den Transport des finalen Energieträgers beinhalten. Mit dem Teilsystem Anlagendesign soll der Reifegrad von innovativen Technologie- oder Verfahrenskombinationen, beispielsweise aus primärer Stromerzeugung und Umwandlung in andere Energieträger beschrieben werden. Der Bieter muss die Einordnung begründen und durch geeignete Quellen belegen. Darüber hinaus schreibt Nummer 8 vor, dass das Anlagendesign mindestens den Reifegrad 5 erreichen muss.

Zu Nummer 9

Der Bieter muss die Skalierbarkeit des Projekts jeweils für die Stromerzeugung, die Umwandlung in den finalen Energieträger und den Transport des finalen Energieträgers nach § 9 Absatz 5 nachvollziehbar einschätzen.

Zu Nummer 10

Für eine Plausibilisierung der Bieterangaben nach § 9 Absatz 2 sind durch den Bieter detaillierte Angaben zur Nutzung aller im Produktionsprozess anfallenden energetischen und stofflichen Neben- und Endprodukte zu machen. Dies umfasst sowohl stoffliche Nebenprodukte bei der Energiewandlung als auch energetische Nebenprodukte (z.B. Abwärme). Der Bieter muss in seiner Projektbeschreibung darlegen, wie mit sämtlichen Neben- und Endprodukten umgegangen werden soll. Die voraussichtlich entstehende Abwärme soll auf See im Einklang mit naturschutzfachlichen Anforderungen genutzt oder verbraucht werden.

Zu Nummer 11

Nach Nummer 11 muss die Projektbeschreibung des Bieters die Darstellung des Innovationsgehalts des Projekts enthalten. Dies betrifft insbesondere das Anlagendesign nach § 9 Absatz 4 und die Betriebsführung.

Zu Nummer 12

Nach Nummer 12 muss der Bieter die wesentlichen, bereits im Vorfeld absehbaren Auswirkungen auf die Meeresumwelt darstellen. Diese sind anhand der besten verfügbaren Daten, insbesondere öffentlich verfügbarer oder dem Bieter anderweitig vorliegender, möglichst aktueller Daten im Rahmen einer aktuellen überschlägigen Prüfung darzulegen. Die Darstellung umfasst die Auswirkungen der geplanten sonstigen Energiegewinnungsanlagen auf die Meeresumwelt. Diese Darstellung dient der Bewertung des Kriteriums nach § 9 Absatz 1 Nummer 6. Der Bieter muss keine Daten erheben, die noch nicht verfügbar sind. Die Darstellung ersetzt keine Umweltverträglichkeitsprüfung und stellt auch keine entsprechende Vorprüfung dar.

Zu Nummer 13

Der Bieter ist verpflichtet, einen Zeitplan zur Projektrealisierung vorzulegen. Dieser Zeitplan dient zur Bekräftigung der Realisierungsabsicht seitens des Bieters. Da keine Erfahrungswerte bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren für sonstige Energiegewinnungsbereiche vorliegen, ist eine Angabe des Zeitplans nur bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen sowie ab dem Zeitpunkt der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung notwendig.

Zu Nummer 14

Im Falle eines Punktgleichstandes mehrerer Bieter nach den Bewertungskriterien in § 9 erfolgt zusätzlich eine Bewertung des Beitrags des geplanten Projektes zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung. Dabei ist die Anzahl der Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, die im Rahmen der geplanten Projektverwirklichung eingesetzt werden sollen und der damit verbundene Beitrag zur lokalen Beschäftigung für die Vergabe von Punkten entscheidend. Aus diesem Grund ist in der Projektbeschreibung anzugeben, ob beabsichtigt ist, Kleinstunternehmen und/oder kleine und mittlere Unternehmen zu beschäftigen. Hierbei ist auf die Definition der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 für Kleinstunternehmen, sowie der kleinen und mittleren Unternehmen abzustellen.

Zu Nummer 15

Der Bieter muss ein Wartungskonzept vorlegen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit eines möglichst störungsfreien Betriebs der Anlagen.

Zu Nummer 16

Der Bieter muss über eine Beschreibung des geplanten Rückbaus zeigen, dass er sich mit der Frage des Rückbaus beschäftigt hat. Um eine Nachnutzung der knappen Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone zu ermöglichen, soll der Bieter sich über diesen Punkt bereits bei Abgabe seines Gebots Gedanken machen. Dies ermöglicht und begünstigt die Wahl von Gründungstechniken, die möglichst leicht zurückzubauen sind.

Zu Nummer 17

Der Bieter muss die erforderlichen Erklärungen abgeben oder Unterlagen beibringen, damit das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beurteilen kann, ob die Ausschlussgründe des § 11 Absatz 2 vorliegen und ein Bieter ausgeschlossen werden muss. Der Bieter ist verpflichtet, die Gründe, die zu einem Ausschluss führen können, in seinem Gebot zu nennen.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 muss der Bieter für das Projekt als Teil seines Gebots einen nachvollziehbaren Wirtschafts- und Finanzierungsplan einreichen. Satz 2 legt fest, welche Angaben in dem Wirtschafts- und Finanzierungsplan enthalten sein müssen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass in dem Wirtschafts- und Finanzierungsplan eine Investitionsplanung enthalten sein muss.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass eine Finanzierungsplanung enthalten sein muss, wovon Ausführungen zum Eigen- und Fremdkapital, einschließlich einer beantragten oder bereits bewilligten öffentlichen Förderung sowie sämtliche andere Leistungen Dritter, umfasst sind.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass in dem Wirtschafts- und Finanzierungsplan auch die erwarteten Einnahmen enthalten sein müssen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass eine prognostizierte Gewinn- und Verlustrechnung von dem Wirtschafts- und Finanzierungsplan umfasst sein muss.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt zudem, dass ebenfalls die Annahmen zur Projektrealisierung enthalten sein müssen.

Zu § 9 (Kriterien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass eine Bewertung der Gebote durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anhand von sechs Kriterien vorgenommen wird, der voraussichtlichen jährlichen Energiemenge des produzierten Endenergieträgers am Übergabepunkt, der Energieeffizienz der wesentlichen Prozessschritte, der Technologiereife, der Skalierbarkeit des Projekts, der Energiebereitstellungskosten und der absehbaren Auswirkungen auf die Meeresumwelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, wie die voraussichtliche jährliche Energiemenge des produzierten Endenergieträgers am Übergabepunkt nach Absatz 1 berechnet wird.

Die Berechnung muss alle Prozessschritte umfassen, welche für eine Bereitstellung des Endenergieträgers am Übergabepunkt gemäß § 2 Nummer 2 erforderlich sind.

Die Bewertung dieses Kriteriums im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgt durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die maximale Anzahl von neun Bewertungspunkten erhält dabei das Gebot mit der größten Energiemenge des finalen Energieträgers. Die Punktzahl aller weiteren Gebote bemisst sich am Anteil der Energiemenge des finalen Energieträgers an der maximal erreichten Energiemenge des finalen Energieträgers. Beträgt der relative Anteil an der maximal erreichten Energiemenge des finalen Energieträgers beispielsweise 90 Prozent, ergeben sich durch Multiplikation der maximalen Punktzahl von

9 mit 90 Prozent 8,1 Bewertungspunkte. Liegt der relative Anteil bei 80 Prozent, erhält das Gebot entsprechend 7,2 Bewertungspunkte.

Zu Absatz 3

Die Berechnung der Energieeffizienz nach Absatz 1 Nummer 2 ist das Produkt der angenommenen Nutzungsgrade der aufeinanderfolgenden wesentlichen Prozessschritte bei der Umwandlung der primären Energiemenge in den finalen Energieträger einschließlich des Transports zum Übergabepunkt nach § 8 Absatz 2 Nummer 4. Die maximale Punktzahl von neun Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Energieeffizienz. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Energieeffizienz zur Energieeffizienz des Gebotes mit der höchsten Energieeffizienz multipliziert mit der maximalen Punktzahl.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, wie die Einordnung der Technologiereife nach Absatz 1 Nummer 3.

Die Einordnung erfolgt anhand des „Technologiereifegrades“ (TRL), welcher bei der Bewertung von Projektskizzen und Vorhabenbeschreibungen zur Anwendung kommt.

TRL-Stufe	Definition
1	Ein grundsätzliches Prinzip wurde wissenschaftlich beobachtet, welches für eine Technologie/Verfahren/etc. in Frage kommt.
2	Die Funktionsweise und mögliche Anwendungen einer Technologie/Verfahren/o.Ä. wurden wissenschaftlich beschrieben.
3	Für einzelne Elemente der Technologie/Verfahren/o.Ä. wurde ein Funktionsnachweis im Labor/in einer Versuchsumgebung erbracht.
4	Generelle Funktion der Technologie/Verfahren/o.Ä. konnte im Labor/in einer Versuchsumgebung nachgewiesen werden.
5	Technologie/Verfahren/o.Ä. wurde in einem anwendungsorientierten Gesamtsystem implementiert und generelle Machbarkeit nachgewiesen.
6	Demonstrationsanlage/-konzept in anwendungsähnlicher Umgebung funktioniert.
7	Prototyp mit systemrelevanten Eigenschaften existiert und wird im Betriebsumfeld getestet.
8	Verkaufsmuster/-prototyp liegt vor und erfüllt alle Anforderungen der Endanwendung.
9	Kommerzieller Einsatz.

Die Einordnung in die entsprechende TRL-Stufe erfolgt durch den Bieter unter Nachweis der jeweiligen Voraussetzungen durch entsprechende Quellen wie wissenschaftliche Artikel, Pressemitteilungen o.ä.

Absatz 4 gibt vor, dass die Einordnung in die jeweilige TRL-Stufe für die Teilsysteme Umwandlung in den finalen Energieträger, Anlagendesign und den Transport des finalen Energieträgers getrennt vorzunehmen ist. Das Teilsystem Umwandlung in den finalen Energieträger umfasst alle Anlagen und Hilfseinrichtungen, welche zur Umwandlung und Aufbereitung des finalen Energieträgers erforderlich sind. Das Teilsystem Anlagendesign umfasst

innovative Technologie- oder Verfahrenskombinationen, beispielsweise aus primärer Stromerzeugung und Umwandlung in andere Energieträger. Für die Bewertung relevant ist hierbei, welchen Reifegrad die jeweilige Kombination aufweist und nicht der Reifegrad der Einzeltechnologien. Anlagenkonzepte, welche eine innovative Kombination von Technologien oder Verfahren nutzen, werden daher im Bewertungsverfahren höher bewertet. Beim Teilsystem Transport des finalen Energieträgers sind alle Technologien, welche für Transport und Verladung des Endenergieträgers erforderlich sind, zu berücksichtigen. Dies beinhaltet insbesondere auch Spezialschiffe für den Transport.

Die Anzahl der Bewertungspunkte für das Teilsystem der Umwandlung in den finalen Energieträger entspricht dem jeweiligen Reifegrad. Beim Teilsystem Anlagendesign erhalten die Teilsysteme mit dem niedrigsten Reifegrad, der mindestens Reifegrad 5 erreichen muss, die maximale Punktzahl von neun Bewertungspunkten. Reifegrad 6 entspricht acht Bewertungspunkten, Reifegrad 7 entspricht sieben Bewertungspunkten, Reifegrad 8 entspricht sechs Bewertungspunkten und Reifegrad 9 entspricht fünf Bewertungspunkten. Beim Teilsystem Transport des finalen Energieträgers erhalten die Teilsysteme, die eine bereits bestehende Leitung nutzen oder mitnutzen neun Bewertungspunkte. Die Punktzahl aller weiteren Gebote für das Teilsystem Transport entspricht beginnend mit Reifegrad 8 dem jeweiligen Reifegrad.

Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl wird der Durchschnitt der Bewertungspunkte für die drei Teilsysteme gebildet, wobei auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 gibt vor, nach welchen Kriterien die Skalierbarkeit des Projekts nach Absatz 1 Nummer 4 bewertet wird. Die Bewertung erfolgt über die Übertragbarkeit des Projekts auf größere Flächen und die Erzeugung größerer Mengen des finalen Energieträgers. Hierbei ist insbesondere darauf abzustellen, welche Skaleneffekte, die zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Projekts führen bei einer Erhöhung der Erzeugungsmengen zu erwarten sind. Die Referenzgröße von 2 Gigawatt entspricht der Standard-Kapazität eines Netzanbindungssystems.

Die Bewertung der Skalierbarkeit erfolgt getrennt für die Stromerzeugung, die Umwandlung und den Transport, um eine gesonderte Bewertung der Bereiche zur ermöglichen. So ist es denkbar, dass die Skalierbarkeit der Technologie zur Stromerzeugung voll gegeben ist, während eine Erschließung von Skaleneffekten beim Transportkonzept nur schwer erschließbar ist.

Die höchste Punktzahl beträgt jeweils drei Punkte, diese kann im Unterschied zum ersten Kriterium auf mehrere Bieter entfallen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Bewertung der Energiebereitstellungskosten nach Absatz 1 Nummer 5. Die maximale Punktzahl von neun Bewertungspunkten erhält das Gebot mit den niedrigsten Kosten der Energiebereitstellung. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich mit dem Quotienten aus dem Wert der niedrigsten gebotenen Kosten der Energiebereitstellung und dem Wert der Kosten der Energiebereitstellung des jeweiligen Gebotes multipliziert mit der maximalen Punktzahl von neun. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

Zu Absatz 7

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bewertet die bereits absehbaren, wesentlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt nach Absatz 7 auf Basis der besten verfügbaren Daten. Denkbar ist beispielsweise, dass durch den Flächenverbrauch, die Wahl der Gründungstechnologie oder Vermeidungs- oder Verminderungstechnologien der

sonstigen Energiegewinnungsanlage wesentliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt vermieden oder reduziert werden können und dies entsprechend in die Bewertung einfließt. Bei der überschlägigen Prüfung soll auch auf Erfahrungen mit Anlagen zurückgegriffen werden, die mit der geplanten sonstigen Energiegewinnungsanlage möglichst vergleichbar sind. Die Bewertung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ersetzt keine Umweltverträglichkeitsprüfung und stellt auch keine entsprechende Vorprüfung dar.

Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt klar, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei der Bewertung der Gebote nicht an die Angaben und Einordnung der Bieter aus seiner Projektbeschreibung gebunden ist. Die Gesamtpunktzahl ist die Summe der Bewertungspunkte. Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kommt bei der Bewertung der Gebote ein Beurteilungsspielraum zu. Darüber hinaus regelt dieser Absatz, dass sich das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gutachterliche Unterstützung von Dritten zum Zwecke der Plausibilisierung und Validierung der Angaben seitens der Bieter einholen kann.

Zu § 10 (Ausschluss von Geboten)

§ 10 regelt den Ausschluss von Geboten.

Zu Absatz 1

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schließt ergänzend zu § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Gebote aus, wenn die Anforderungen und Formatvorgaben für Gebote nach den §§ 4 und 8 nicht vollständig eingehalten wurden, bis zum Gebotstermin beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Sicherheit nicht vollständig geleistet worden ist oder das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält. Diese Vorgaben räumen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kein Ermessen ein. Die Vorgaben sichern die reibungslose und diskriminierungsfreie Durchführung des Verfahrens ab.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann ferner Gebote vom Verfahren ausschließen, wenn bis zum Gebotstermin dem Gebot die Sicherheit nicht eindeutig zugeordnet werden kann. In diesem Fall besteht ein Ermessensspielraum.

Zu § 11 (Ausschluss von Bietern)

§ 11 ermöglicht den Ausschluss von Bietern.

Zu Absatz 1

Bieter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben haben, können im laufenden Ausschreibungsverfahren oder in künftigen Verfahren ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 2

Ein Bieter muss ausgeschlossen werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Ausschluss von Bietern, deren Vermögen eine Realisierung eines kapitalintensiven Projekts nicht wahrscheinlich wirken lässt, dient der effizienten Nutzung von Flächen.

Zu § 12 (Verfahren und Erteilung der Antragsberechtigung)

Zu Absatz 1

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt bei jeder Ausschreibung das in den Nummern 1 bis 5 beschriebene Verfahren durch. Die Antragsberechtigung erhält das Gebot, welches die Anforderungen an Gebote nach § 8 erfüllt und die höchste Anzahl an Bewertungspunkten nach § 9 erhalten hat.

Absatz 1 ermöglicht es dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie darüber hinaus, Fragen an den Bieter zu seinem Gebot zu stellen. Diese dienen der Plausibilisierung der Bieterangaben nach § 8 und zur Bewertung der Gebote nach § 9. Unzureichende Angaben seitens der Bieter können dazu führen, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nach § 9 nicht vollumfänglich sichergestellt scheint. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb einer Woche beantworten. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann auf formlosen Antrag des Bieters eine längere Frist gewähren, wenn die Beantwortung nicht innerhalb einer Woche möglich ist. Sollte ein Bieter nicht erreichbar sein, weil die von ihm angegebenen Kontaktdaten falsch sind oder er seine Erreichbarkeit nicht sichergestellt hat, muss das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie keine Recherchen durchführen, um den Bieter zu erreichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise und die Antragsberechtigung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu verakten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass im Falle eines Punktgleichstandes mehrerer Bieter nach den Bewertungskriterien eine Bewertung des Beitrags des geplanten Projektes zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung erfolgt. Dabei ist die Anzahl der Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen des Projekts und der damit verbundene Beitrag zur Beschäftigung entscheidend. Diese Vorgabe ermöglicht über einen Bonus die Berücksichtigung eines positiven Beitrags für eine geschlossene Wertschöpfungskette für den Ausbau der Windenergie und der sonstigen Energiegewinnung auf See. In Anbetracht der ambitionierten Ausbauziele ist es wichtig, dass eine Wertschöpfung stattfindet, von der auch kleine und mittlere Unternehmen profitieren.

Zu § 13 (Rechtsfolgen der Antragsberechtigung und Bekanntgabe der Antragsberechtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die Rechtsfolgen der Antragsberechtigung. Mit Erteilung der Antragsberechtigung erhält der Bieter das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen auf dem betreffenden sonstigen Energiegewinnungsbereich nach den Bestimmungen des Teils 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Mit Erteilung der Antragsberechtigung wird die Entscheidung im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) nicht vorweggenommen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als der zuständigen Planfeststellungsbehörde. Für die Erteilung der Antragsberechtigung wesentliche Angaben sind diejenigen, welche für die Überprüfung der Anforderungen nach § 8 sowie das Bewertungsverfahren nach § 9 herangezogen werden. Weichen beispielsweise die entsprechenden Angaben im Zulassungsverfahren derart von den Angaben des Gebotes ab, dass die Antragsberechtigung nicht an diesen Bieter erteilt hätte werden können, hat dies die Beendigung des Planfeststellungsverfahrens und die Unwirksamkeit der Antragsberechtigung nach Absatz 3 zur Folge. Dies

betrifft insbesondere Angaben zu den vorgesehenen Erzeugungs- und Umwandlungstechnologien und das Transportkonzept für den letztumgewandelten Energieträger.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Folgen, die sich aus der Unwirksamkeit der Antragsberechtigung für das Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen auf dem sonstigen Energiegewinnungsbereich oder den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung ergeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen für den Fall, dass ein Planfeststellungsverfahren beendet wird oder ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung unwirksam wird. In diesem Fall wird auch die entsprechende Antragsberechtigung unwirksam.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Antragsberechtigung auf seiner Internetseite bekannt macht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verpflichtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, jeden Bieter, der eine Antragsberechtigung erhalten hat, unverzüglich über die Erteilung der Antragsberechtigung zu unterrichten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt als Folge der Erteilung der Antragsberechtigung die Berechtigung des Antragsberechtigten zur Antragsstellung auf Förderung nach dem Programm zur Förderung der Erzeugung von Wasserstoff auf See. Dieses Förderprogramm liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung noch nicht vor. Die Realisierung des Projekts wird infolge des frühen Stadiums, in dem sich die sonstige Energiegewinnung auf See befindet, wahrscheinlich einen Förderbedarf haben. Die Erteilung der Antragsberechtigung und damit die Möglichkeit, eine Fläche in der ausschließlichen Wirtschaftszone zu nutzen, trägt wesentlich dazu bei, dass eine Förderung auch aus Sicht des Fördergebers vielversprechend ist, da eine Projektrealisierung und damit verbunden eine Entwicklung der Wasserstoffherzeugung auf See realistischer ist, als wenn ein Projekt keine Fläche zu seiner Realisierung vorweisen kann.

Zu § 14 (Realisierungsfristen)

Zu Absatz 1

§ 14 Absatz 1 regelt die unterschiedlichen Fristen zur Realisierung der nach § 9 bezuschlagten Gebote.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass durch den Antragsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung der Antragsberechtigung ein Untersuchungskonzept zur Erhebung der Daten für die Durchführung zur Basisaufnahme als Grundlage für das Bau- und Betriebsphasenmonitoring sowie zur Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einzureichen ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 gibt vor, dass die für ein Anhörungsverfahren nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 47 Windenergie-auf-See-Gesetzes notwendigen Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach Zuschlagserteilung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eingereicht werden müssen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung der Nachweis über eine Finanzierung der zu errichtenden Anlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eingereicht werden muss. Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sind dazu verbindliche Verträge über die Bestellung der zu errichtenden Anlagen einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen, soweit erforderlich der Fundamente und der parkinternen Verkabelung sowie der Infrastruktur zum Transport der finalen Energieträger an Land vorzulegen. Dies schließt den Transport des finalen Energieträgers per Schiff mit ein. Verträge müssen nur insoweit vorgelegt werden, als sie für das Projekt auch tatsächlich erforderlich sind.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens 36 Monate nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung ein Nachweis über den Baubeginn bzw. der Errichtung der Anlagen vorzulegen ist. Die Einrichtung, Kennzeichnung und Veröffentlichung der Baustelle für die Anlage oder das Ausbringen des Kolksschutzes reichen als Errichtungsbeginn nicht aus. Diese relativ wenig aufwendigen Tätigkeiten genügen nicht, um die ernsthafte Absicht des Betreibers, tatsächlich mit der Errichtung der Anlage zu beginnen, ausreichend zu belegen. Errichtungsbeginn im Sinn der Nummer 4 ist der Zeitpunkt, an dem per Baustellentagesbericht die Verschiffung des ersten Fundamentes bzw. der ersten Gründungselemente für Anlagen an den in der öffentlich-rechtlichen Zulassung vorgesehenen Bauplatz stattgefunden hat. Damit knüpft der Termin an objektive Umstände an, was den betroffenen Betreibern ein hohes Maß an Sicherheit verschafft.

Zu Nummer 5

Nummer 5 sieht vor, dass dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens 52 Monate nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung ein Nachweis über die technische Betriebsbereitschaft der Anlagen vorzulegen ist. Hierfür wird eine Abweichungstoleranz eingeräumt, indem die Anforderung als erfüllt gilt, wenn die installierte Leistung der betriebsbereiten Anlagen zu mindestens 95 Prozent der gesamten im Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung genehmigten Menge beträgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, nach denen das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Realisierungsfristen nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 einmalig und um nicht mehr als 18 Monate verlängern kann, sofern der Bieter dies vor Ablauf der entsprechenden Fristen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beantragt. Gemäß der Sätze 1 und 2 dürfen die Realisierungsfristen nur dann verlängert werden, wenn über das Vermögen eines Herstellers von Anlagen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und mit diesem Hersteller verbindliche Verträge über die Lieferung von Anlagen bestehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass im Fall einer Fristverlängerung nach Absatz 2 entsprechend die Fristen nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 um die Dauer der Fristverlängerung verlängert werden.

Zu § 15 (Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen)

In § 15 werden die Sanktionen und Pönalen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen geregelt. Die Pönalisierung ist notwendig, um eine ersthafte Realisierungsabsicht der Bieter sicherzustellen. Über die Pönalisierung ist außerdem ein wirtschaftlicher Anreiz zur zügigen Projektrealisierung verbunden. Die Pönalisierung findet auch in den Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Windenergie-auf-See-Gesetz Anwendung und hat sich insofern bewährt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt allgemein, dass eine Pönale dann zu entrichten ist, wenn gegen die Fristen nach § 14 verstoßen wird und wenn die innerhalb der ersten fünf Betriebsjahre gemittelte produzierte Energiemenge weniger als 90 Prozent von der nach § 8 Absatz 2 im Angebot angebotenen Energiemenge am Übergabepunkt an Land beträgt. Die Pönale ist an die zuständige Bundeskasse zu entrichten und fließt in den Einzelplan 09 des Bundeshaushalts.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der jeweiligen Pönale:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 beträgt die Pönale 30 Prozent der geleisteten Sicherheit, wenn die notwendigen Unterlagen für das Anhörungsverfahren nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 47 Windenergie-auf-See-Gesetzes nicht innerhalb eines Jahres nach Zuschlagerteilung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eingereicht werden. Beispielhaft errechnet sich die Pönale wie folgt: Nach § 7 beträgt die Sicherheit 2 Euro pro Quadratmeter, was 2 Millionen Euro pro Quadratkilometer entspricht. Ist die zugeschlagene Fläche beispielsweise 10 Quadratkilometer groß, ist eine Sicherheit von 20 Millionen Euro zu hinterlegen. Bei einer Pönale von 30 Prozent müsste der Bieter dann eine Strafzahlung in Höhe von 6 Millionen Euro entrichten.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird geregelt, dass eine Pönale in Höhe von 50 Prozent der nach § 7 zu hinterlegenden Sicherheit zu entrichten ist, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung kein Nachweis über eine Finanzierung beigebracht wird.

Zu Nummer 3

In Nummer 3 wird geregelt, dass eine Pönale in Höhe von 70 Prozent der nach § 7 zu hinterlegenden Sicherheit zu entrichten ist, wenn 18 Monaten nach Erteilung Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung kein Nachweis über den Baubeginn bzw. der Errichtung der Anlagen vorgelegt wird.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die Höhe der Pönale, wenn innerhalb von 52 Monaten nach Erteilung Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung kein Nachweis über die technische Betriebsbereitschaft der Anlagen vorgelegt wird. In diesem Fall errechnet sich die Pönale aus dem Betrag der nach § 7 verbleibenden Sicherheit multipliziert mit dem Quotienten aus der installierten Leistung der nicht betriebsbereiten Anlagen und der gesamten im Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung genehmigten Menge.

Zu Nummer 5

Satz 5 stellt klar, dass eine Pönale in Höhe von 30 Prozent der nach § 7 zu hinterlegenden Sicherheit zu entrichten ist, wenn die innerhalb der ersten fünf Betriebsjahre gemittelte produzierte Energiemenge weniger als 90 Prozent von der nach § 9 Absatz 2 im Angebot angebotenen Energiemenge am Übergabepunkt an Land beträgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unabhängig von der zu zahlenden Pönale die Antragsberechtigung auch bei Fristablauf in einer der aufgelisteten Fälle der Nummern 1 bis 3 widerrufen muss.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist dies der Fall, wenn der Bieter gem. § 14 Absatz 1 Nummer 2 innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Antragsberechtigung nach § 9 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 47 Windenergie-auf-See-Gesetzes über den Plan erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht einreicht.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist dies der Fall, wenn der Bieter die Frist betreffend den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung der im Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung zugelassenen Anlage nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 nicht einhält.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist dies der Fall, wenn die Fristverlängerung nach § 14 Absatz 2 von der Frist in § 11 Absatz 1 Nummer 4 verstrichen ist.

Zu § 16 (Erstattung von Sicherheiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die vom Bieter für ein bestimmtes Gebot hinterlegten Sicherheiten unverzüglich an diesen zurückzugeben, wenn er für dieses Gebot keine Antragsberechtigung nach § 12 erhalten hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die hinterlegten Sicherheiten des Antragsberechtigten unverzüglich zurückzugeben, wenn dieser nach § 11 Nummer 6 den Nachweis erbracht hat, dass über die ersten fünf Betriebsjahre die gemittelte produzierte Energiemenge mindestens 90 Prozent der nach § 8 Absatz 2 im Gebot angegebenen Energiemenge des finalen Energieträgers am Übergabepunkt entsprach oder der Bieter für dieses Gebot eine Pönale nach § 15 Absatz 1 und 2 geleistet hat und die Einbehaltung der Sicherheit nicht länger zur Erfüllung und Absicherung von Ansprüchen auf weitere Pönalen erforderlich ist.

Zu § 17 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft. Im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018, das die Bundesregierung am 12.12.2018 beschlossen hat, ist unter anderem vereinbart worden, dass die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen ein Inkrafttreten möglichst zum 1. Tag eines Quartals vorschlagen wird.